

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

25. JAHRGANG
2. DEZEMBERHEFT

24/71
S. 727-758

Prof. Dr. KARL A. MOLLNAÜ, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Wachsende Rolle des sozialistischen Rechts und Rechtserziehung/V

Zu den Gründen der wachsenden Rolle des sozialistischen Rechts

Im vorrins liegenden Abschnitt der Gesellschaftsentwicklung wird die Rolle, die das Recht in unserem Leben spielt, weiter anwachsen. Die Gründe dafür sind im Prinzip die gleichen, die die zunehmende Bedeutung der sozialistischen Staatsmacht bewirken.// Daraus folgt: Alle theoretischen und praktischen Fragen, die mit der wachsenden Rolle des sozialistischen Rechts entstehen, sind ihrem Klasseninhalt nach Fragen, wie wir die Macht der Arbeiterklasse und ihre führende Stellung immer vollkommener ausdragen.

Die wachsende Rolle des sozialistischen Rechts ergibt sich zunächst aus der sich ständig erhöhenden Führungsrolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei, weil das sozialistische Recht seinem Klassenwesen nach ein Instrument der herrschenden Arbeiterklasse und ihrer Partei sowie ihrer Verbündeten ist. Wächst die Rolle der Arbeiterklasse, so müssen zwangsläufig auch die Instrumente an Bedeutung gewinnen, mit deren Hilfe sie u. a. die Macht ausübt. Der Beitrag, den das sozialistische Recht dabei zu erbringen hat, besteht namentlich darin, die Organisiertheit und Bewußtheit aller Werktätigen zu erhöhen, die sozialistische Moral und Lebensweise durchzusetzen, die Staatsdisziplin zu festigen und alte, überkommene Einstellungen und Verhaltensweisen systematisch auszumerzen. Deshalb müssen die rechtlichen Mittel verstärkt zur Persönlichkeitsbildung und zur weiteren Herausbildung der politisch-moralischen Einheit des Volkes eingesetzt werden.

Ein weiterer Grund für die wachsende Rolle des sozialistischen Rechts sind die umfangreicher werdenden Leitungserfordernisse, die der sozialistische Staat als Machtinstrument der Arbeiterklasse bewältigen muß, da die Verflechtung der gesellschaftlichen Prozesse und Tätigkeiten an yielgestalt nicht zuletzt angesichts der notwendigen Verbindung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der wissenschaftlich-technischen Revolution mit den Vorzügen der sozialistischen Gesellschaft ständig zunimmt. Die Koordinierung und Abstimmung aller Elemente und Teilbereiche der sozialistischen Gesellschaft, die Sicherung einer proportiona-

len Entwicklung zwischen ihnen sowie die Entfaltung der Gemeinschaftsarbeit erfordern ebenfalls, das Recht in verstärktem Umfange einzusetzen. Die Lösung dieser gewachsenen staatlichen Leitungsaufgaben ist von der Verwirklichung des demokratischen Zentralismus nicht zu trennen. Deshalb bedeutet der Einsatz des Rechts bei der Lösung dieser Aufgaben zugleich, in erweitertem Umfange rechtliche Mittel einzusetzen, um die zentrale Leitung und Planung zu qualifizieren und sie noch wirksamer mit der schöpferischen Aktivität aller Angehörigen der Arbeiterklasse und der anderen werktätigen Schichten zu verbinden.

Noch nicht völlig abzusehen sind die neuen Aufgaben, die die sozialistische ökonomische Integration für das sozialistische Recht mit sich bringt. Das sind m. E. Aufgaben, die das sozialistische Rechtssystem insgesamt berühren und nicht etwa nur vom Wirtschaftsrecht zu lösen sind.

Notwendig wird es sein, in stärkerem Maße die internationalistischen Aspekte des sozialistischen Rechts, die sich aus dessen Klasseninhalt ergeben, herauszuarbeiten. Für die Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger ist das ein nicht zu unterschätzendes Anliegen. Nach und nach werden aber auch einzelne Rechtszweige des innerstaatlichen Rechts, wie Arbeitsrecht, Zivilrecht u. a., nach ihrer internationalen Seite hin entwickelt werden müssen, denn infolge der sozialistischen ökonomischen Integration werden gesellschaftliche Verhältnisse von Menschen verschiedener Nationalitäten entstehen, und zwar gesellschaftliche Verhältnisse, die der organisierenden und schützenden Kraft des Rechts nicht entbehren können. Dadurch werden jene Rechtsverhältnisse an Zahl und Gewicht zunehmen, die eine internationalistische Komponente haben. Um diese sich anbahnenden Prozesse theoretisch in ihrer ganzen Breite zu erhellen, wird die Beziehung objektives gesellschaftliches Gesetz — sozialistisches Recht in einer neuen Dimension konkreter erforscht werden müssen. Dabei wird die Frage zu stellen sein, welche Rolle das sozialistische Recht bei der Durchsetzung der objektiven Gesetze der Entwicklung und Festigung der sozialistischen Staatengemeinschaft spielt und welche Konsequenzen sich daraus für die innerstaatliche Rechtsgestaltung ergeben. Vor allem wird es darum gehen, die einheitlichen Züge des juristischen Überbaus in den Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft bewußt zu machen und nachzuweisen.

Schließlich führt die weitere Verschärfung des Klas-

1/1 Bei dem Beitrag handelt es sich um die überarbeitete Fassung eines Referats, das der Verfasser vor einer erweiterten Sitzung des Büros der Sektion Staat und Recht beim Präsidium der Urania am 9. September 1971 gehalten hat.

II/ Diese ihrer Natur nach objektiven Gründe wurden im Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 64, erläutert.